

messen werden, ob sie imstande sind, unser reflektiertes moralisches Urteil einzufangen, wonach es um des Tieres willen moralisch falsch ist, ihm → Schmerz oder → Leid zuzufügen (Wolf 1990). Wie das Beispiel von Montaigne gezeigt hat, ist die Entwicklung bemerkenswert, dass die moralische Berücksichtigung von Tieren nicht daran hängt, ob sich Mensch und Tier durch das Vernunftvermögen unterscheiden, sondern daran, inwiefern die Empfindungsfähigkeit zählt. Dies stellt wohl den entscheidenden Schritt über den aristotelischen Rahmen hinaus dar.

*Markus Wild*

**Literatur:** Allen, C./Bekoff, M. (1997): *Species of Mind*, Cambridge, MA. • Bekoff, M. (2006): *Animal Passions and Beastly Virtues*, Philadelphia. • Benz-Schwarzburg, J. (2012): *Verwandte im Geist, Fremde im Recht*, Erlangen. • Brandt, R. (2009): *Können Tiere denken?*, Frankfurt a.M. • Hoerster, N. (2004): *Haben Tiere eine Würde?*, München. • Hume, David (1989): *Ein Traktat über die menschliche Natur*, Buch I, Hamburg. • Hurley, S./Nudds, M. (Hg.) (2006): *Rational Animals*, Oxford. • Lurz, R.W. (Hg.) (2009): *The Philosophy of Animal Minds*, Cambridge. • MacIntyre, A. (2001): *Die Anerkennung der Abhängigkeit*, Hamburg. • McDowell, J. (2009): *Geist und Welt*, Frankfurt a.M. • Montaigne, M. de (1998): *Essais*, Frankfurt a.M. • Perler, D./Wild, M. (2005): *Der Geist der Tiere*, Frankfurt a.M. • Petrus, K./Wild, M. (2013): *Animal Minds & Animal Ethics*, Bielefeld. • Rowlands, M. (2012): *Can Animals be Moral?*, Oxford. • Sorabji, R. (1993): *Animal Minds and Human Morals*, Ithaca, NY. • Wild, M. (2008): *Tierphilosophie zur Einführung*, Hamburg. • Wolf, U. (1990): *Das Tier in der Moral*, Frankfurt a.M.

**Zum Weiterlesen:** Andrews, K. (2012): *Do Apes Read Minds?*, Cambridge, MA. • Bermúdez, J.-L. (2003): *Thinking Without Words*, Oxford. • Ingensiep, H.W./Baranzke, H. (2008): *Das Tier*, Stuttgart. • Liessmann, K.P. (Hg.) (2013): *Tiere*, Wien. • Lurz, R.W. (2011): *Mindreading Animals*, Cambridge, MA. • Wild, M. (2006): *Die anthropologische Differenz*, Berlin. • Wild, M. (2012): »Tierphilosophie«, in: *Erwägen Wissen Erkennen* 23, S. 21-33, 108-131.

## Tierquälerei

**Begriff:** »Tierquälerei« ist ein Sammelbegriff für Handlungen, durch die der Mensch Tieren → Schmerzen, → Leiden oder → Schäden zufügt (Teutsch 1987: 202). Dies kann aktiv, d.h. durch gezielte Gewalt (physische oder psychische Misshandlung, sexueller Missbrauch, unnötiges → Töten etc.), wie auch passiv durch Vernachlässigen oder Verwahrlosen erfolgen (Stupperich 2006: 85). Sowohl bezüglich ihrer Ausgestaltungen als auch hinsichtlich der möglichen Ursachen, Hintergründe und Implikationen ist Tierquälerei ein komplexes Phänomen, dessen Aspekte erst seit den 1980er Jahren gezielt erforscht werden. Anlass dazu gaben nicht zuletzt kriminalistische Beobachtungen, wonach massive Tierquälereien bei Gewalt- und SexualstraftäterInnen schon im Kindesalter überdurchschnittlich häufig vorkommen (Bolliger 2011: 46).

**Psychologie:** In der Psychologie wird Tierquälerei als ein sozial nicht akzeptables Verhalten beschrieben, das absichtlich unnötige Schmerzen, Leiden und/oder den Tod eines Tieres bewirkt. Am offensichtlichsten ist dieses bei TäterInnen im Kindes- und Jugendalter, wobei zwischen »normaler« und »pathologischer« Tierquälerei unterschieden wird. Als normale Tierquälerei wird fehlendes Einfühlungsvermögen gegenüber Tieren bezeichnet, das bei Kleinkindern relativ häufig festzustellen ist und auf unreife emotionale Intelligenz (»Gemüts-Defizit«), mangelhafte Beaufsichtigung und Ungeübtheit im Umgang mit Tieren zurückgeführt wird. Durch erzieherische Interventionen (Aufsicht, Aufklärung und konsequente pädagogische Maßnahmen) kann dieses Verhalten gestoppt werden (Stupperich 2006: 84; Faust o.J.: 3). Bei älteren Kindern tritt »normale« Tierquälerei v.a. auf, wenn individuelle Werte und Normen durch Gruppendynamik verändert oder aufgehoben werden. Das Quälen von Tieren stellt hier z.B. einen Aufnahmeeritus oder eine Mutprobe dar oder dient dazu, sich selbst herauszustellen oder Aufmerksamkeit zu erlangen. Ein Wechsel zu einer Gruppe mit humaneren Normen beendet in diesem Alter meistens auch die tierquälereischen Aktivitäten. Als weit bedenklichere Gründe für Tierquälerei

bei Kindern und Jugendlichen gelten Lange-  
weile, Stimmungsverbesserung, Selbstwerter-  
höhung oder die Wiederbelebung eines eigen-  
en Traumas, d.h. früherer seelischer oder  
psychosozialer Verwundungen. Tierquäle-  
risches Verhalten gilt dann als pathologisch  
und manifestiert sich etwa in gezieltem Ab-  
reagieren von Aggressionen, im Ausleben  
sadistischer Fantasien oder in Übergriffen  
auf Tiere als Stellvertreteropfer für einen be-  
stimmten Menschen, an dem sich der/die Tä-  
terIn eigentlich rächen will. Bei Erwachse-  
nen schließlich gelten v.a. Aufrechterhaltung  
der Kontrolle, Rachsucht, Befriedigung eines  
Vorurteils, Vandalismus, Aufmerksamkeitser-  
langung, Aggressivitätssteigerung, Kanalisie-  
rung von Aggressionen und Realisierung sa-  
distischer Fantasien als Motive für Tierquäle-  
rei (Stupperich 2006: 85; Faust o.J.: 3f.).

Während Tierquälerei bis 1987 lediglich als  
Verhaltensauffälligkeit und allgemein als  
abnorm gewertet wurde, wird sie seither im  
*Diagnostic and Statistical Manual of Mental  
Disorders* (DSM) der *American Psychiatric  
Association* (APA) als Symptom der Störung  
des Sozialverhaltens erfasst. Die *Internatio-  
nal Statistical Classification of Diseases and  
Related Health Problems* (ICD-10) der Weltge-  
sundheitsorganisation WHO stuft Tierquä-  
lerei ebenfalls als Kriterium für die Störung  
des Sozialverhaltens und somit auch für die  
antisoziale Persönlichkeitsstörung ein.

Aus forensischer Sicht gilt Tierquälerei  
(ebenso wie Brandstiftung) im Kindes- und  
Jugendalter als Indikator und Risikofaktor für  
späteres deliktisches Verhalten. Eine Reihe  
von Studien belegt v.a. den engen Zusam-  
menhang mit späterer Gewalttätigkeit gegen  
Menschen (dazu Stupperich 2006: 86ff.; Kil-  
lias et al. 2011: 14; Sevecke et al. 2013: 166).  
Auf der Grundlage der Forschungsarbeiten  
der amerikanischen Psychologen Ascione/  
Arkow (1999) wurde Tierquälerei Ende des  
20. Jh. in den »cycle of violence« aufgenom-  
men und damit als Facette der Gewaltdelin-  
quenz anerkannt. Dennoch wird ihr in der  
kriminologischen Praxis – namentlich im  
Rahmen von Prävention und Frühintervention  
– noch immer zu wenig Bedeutung beigemessen  
(Bolliger 2011: 110).

**Rechtslage:** Neben einem psychologischen  
Phänomen bezeichnet ›Tierquälerei‹ auch

einen Tatbestand, der in den meisten Staa-  
ten des westlichen Kulturkreises unter Strafe  
gestellt ist. Während dies zu früheren Zei-  
ten primär aus → anthropozentrischen Grün-  
den (Erhaltung der → Arbeitsleistung der  
Tiere, menschliches Sittlichkeitsempfinden,  
Schutz der Gesellschaft vor Verrohung etc.)  
geschah, schützen heutige Tierquälereiver-  
bote meist aus ethischen Motiven die psychi-  
sche und physische Unversehrtheit der Tiere.  
Als empfindungsfähige Mitgeschöpfe sollen  
diese um ihrer selbst willen Rechtsschutz ge-  
nießen (Teutsch 1987: 18f., 59f.). Die ausge-  
sprochenen Sanktionen dienen dem Zweck,  
TäterInnen von weiteren Delikten abzuhal-  
ten und zusammen mit dem gesetzlichen  
Strafrahmen abschreckend auf die gesamte  
Gesellschaft zu wirken (Goetschel/Bolliger  
2003: 175).

Längst nicht jede Handlung, die im Volks-  
mund als ›Tierquälerei‹ bezeichnet wird, ist  
jedoch auch im Gesetzessinn eine solche.  
Während der Begriff umgangssprachlich oft  
pauschal für sämtliche körperlichen oder see-  
lischen Belastungen verwendet wird, die der  
Mensch Tieren zufügt, werden Tierquäle-  
reien rechtlich meist wesentlich enger defi-  
niert und auf wenige Tatbestände beschränkt.  
Andererseits können auch Handlungen ge-  
setzlich als ›Tierquälerei‹ erfasst werden, die  
für ein Tier nicht zwingend physisch belas-  
tend sind, sein → Wohlergehen oder (so zu-  
mindest nach Schweizer → Tierschutzrecht)  
seine → Würde jedoch anderweitig gravierend  
beeinträchtigen.

Exemplarisch aufgezeigt sei die – im inter-  
nationalen Vergleich als fortschrittlich gel-  
tende – Rechtslage in der Schweiz, wo das  
Tierschutzgesetz (TSchG) die als Tierquäle-  
reien qualifizierten Handlungen in Art. 26  
Abs. 1 abschließend auflistet (dazu Bolliger et  
al. 2011: 104ff.). Ausdrücklich verboten sind  
danach: (a) Das Misshandeln eines Tieres,  
d.h. jede Handlung, mit der ihm ungerech-  
tfertigt Schmerzen, Leiden, Schäden oder  
Ängste zugefügt werden. Die Beeinträchti-  
gung muss nicht länger andauern oder wie-  
derholt erfolgen, jedoch von einer gewissen  
Erheblichkeit sein. – (b) Das Vernachlässi-  
gen eines Tieres; ein solches liegt vor, wenn  
der/die HalterIn oder BetreuerIn eines Tie-  
res dieses durch ungenügende Pflege, Be-  
schäftigungs- oder Bewegungsmöglichkei-

ten, Ernährung oder Unterbringung der Gefahr aussetzen aussetzt, in seinem Wohlergehen beeinträchtigt zu werden. Das tatsächliche Auftreten besonderer Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste ist nicht erforderlich. – (c) Das unnötige Überanstrengen eines Tieres, d.h. das Abverlangen einer körperlichen, physiologischen oder psychischen Leistung, die seine generellen oder momentanen Kräfte übersteigen. Auch hier ist das tatsächliche Auftreten besonderer Belastungen keine Tatbestandsvoraussetzung. – (d) Das Missachten der Würde des Tieres. Dies bedeutet, dass auch Handlungen strafrechtlich relevant sein können, die für die Tiere nicht zwingend mit psychischen oder physischen Belastungen verbunden sind, so etwa wenn ein Tier erniedrigt oder übermäßig → instrumentalisiert wird oder wenn tiefgreifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen wird. Die Tierwürde ist missachtet, wenn ein entsprechendes menschliches Verhalten nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann, was von den Strafbehörden mittels einer → Güterabwägung im konkreten Einzelfall festzustellen ist. Der Schweizer Tatbestand der Würdemissachtung als Tierquälerei ist weltweit einzigartig. – (e) Das qualvolle oder mutwillige Töten von Tieren. Eine Tötung ist qualvoll, wenn einem Tier dabei Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste von einer gewissen Erheblichkeit zugefügt werden. Mutwillig ist die Tötung, wenn der/die TäterIn besonders rücksichtslos oder aus einem verwerflichen Beweggrund handelt, bspw. aus Trotz, Gemeinheit, Gefühl-, Mitleid- oder Gedankenlosigkeit, Übermut oder aus einer momentanen Laune heraus. – (f) Das Veranstalten von Tierkämpfen, d.h. von körperlichen Auseinandersetzungen von Tieren mit anderen Tieren oder mit Menschen, bei denen Tiere gequält oder getötet werden. Nicht darunter fallen sportliche Wettkämpfe wie Polo oder Hunderennen. – (g) Das Durchführen von → Tierversuchen, bei denen Tieren hinsichtlich des Versuchszwecks vermeidbare Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste zugefügt werden. – (h) Das Aussetzen oder Zurücklassen eines Tieres in Haus oder Betrieb; entscheidend ist hier die Entledigungsabsicht des Täters oder der Täterin, während tatsächliche Belastungen für das Tier oder das Eintreten

einer konkreten Gefahr für sein Wohlergehen nicht erforderlich sind.

Alle aufgeführten Handlungen werden strafrechtlich als gleichwertig qualifiziert und unterstehen damit derselben Strafandrohung. Bei vorsätzlicher Tatbegehung wird der Täter oder die Täterin mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe belegt. Ist die Tat fahrlässig verübt worden, droht eine Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen. Sämtliche Tierquälereien müssen als sog. Officialdelikte von Amtes wegen untersucht werden (Bolliger et al. 2011: 230ff.).

**Umsetzungsmängel in der Praxis:** Die Wirksamkeit von Tierquälereiverboten bestimmt sich freilich nicht allein durch ihren Wortlaut, sondern v.a. durch ihre Anwendung in der Praxis, d.h. durch ihren Vollzug. Hier besteht weltweit – auch in der tierschutzrechtlich fortschrittlichen Schweiz – großer Handlungsbedarf. Viel zu oft werden Tierquälereien von den zuständigen Behörden als Bagatellen betrachtet und nicht konsequent untersucht. Die ausgesprochenen Strafen werden dem erheblichen Tierleid zudem nur selten gerecht.

Darüber hinaus ist meist nur der Exzess über ein gesellschaftlich geduldetes oder unmerktes Maß an Leidenszufügung hinaus als Tierquälerei strafbar (Killias 1993: 84). Die Strafpraxis kümmert sich in erster Linie um TäterInnen und Fallkonstellationen im Bereich der individualisierten Mensch-Tier-Beziehung. Gemessen am Gesamtvolumen rohen und verantwortungslosen Verhaltens gegenüber Tieren machen sadistisch motivierte oder im Affekt verübte Handlungen aber nur einen Bruchteil aus. Die enge strafrechtliche Definition der Tierquälerei verdeckt jedoch den Blick auf viele nicht erfasste, gleichwohl aber problematische Umgangsformen, bei denen Tieren elementare Bedürfnisse systematisch verwehrt und/oder teilweise erhebliche Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängste zugefügt werden. Diese Belastungen werden zwar nicht direkt angestrebt, jedoch als Nebenerscheinung bei der Verfolgung anderer Zwecke in Kauf genommen, gesellschaftlich weitgehend akzeptiert und somit auch rechtlich geduldet. Zu denken ist in erster Linie an die routinemäßige Verwendung von Versuchstieren oder an die

Abläufe der industriellen Massentierhaltung, bei der → Nutztieren bei → Zucht, Haltung, → Transport und → Schlachtung zugunsten der Gewinnoptimierung schwerste Belastungen zugemutet werden. Weitere alltägliche, aus → tierschützerischer Perspektive indes problematische Verhaltensweisen gegenüber Tieren finden sich etwa in den Bereichen → Jagd und → Fischerei, → Schädlingsbekämpfung, Sport mit Tieren sowie nicht zuletzt beim vielfältigen Umgang mit → Heimtieren.

Gieri Bolliger

**Literatur:** Arkow, P./Ascione, F.R. (1999): Child Abuse, Domestic Violence, and Animal Abuse, West Lafayette. • Bolliger, G. (2011): Sexualität mit Tieren (Zoophilie), Zürich. • Bolliger, G. et al. (2011): Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis, Zürich. • Faust, V. (o.J.): »Tierquälerei«, <http://bit.ly/1y7XgCt> [Zugriff 20.11.2014]. • Goetschel, A.F./Bolliger, G. (2003): Das Tier im Recht, Zürich. • Killias, M. (1993): »Kriminologische Aspekte von Tierschutz und Tierquälerei«, in: A.F. Goetschel (Hg.), Recht und Tierschutz, Bern, S. 75-90. • Killias, M./Lucia, S. (2011): »Tiere quälen«, in: G. Bolliger et al. (Hg.), Psychologische Aspekte zum Tier im Recht, Bern, S. 11-26. • Sevecke, K. et al. (2013): »Tierquälerei als Symptom von Callous-Unemotional Traits bei inhaftierten Jungen und Mädchen«, in: Kindheit und Entwicklung 22, S. 165-171. • Stupperich, A. (2006): »Wege in den Schatten?«, in: B. Schröder (Hg.), Verschwiegenes Tierleid, Windhagen, S. 84-95. • Teutsch, G.M. (1987): Lexikon der Tierschutzethik, Göttingen.

**Zum Weiterlesen:** Ascione, F.R. (2010): The International Handbook of Animal Abuse and Cruelty, West Lafayette. • Krumbigel, I. (1981): Die Tierquälerei, Hannover. • Linzey, A. (Hg.) (2009): The Link Between Animal Abuse and Human Violence, Brighton. • Lockwood, R./Ascione, F.R. (Hg.) (1998): Cruelty to Animals and Interpersonal Violence, West Lafayette. • Wiegand, K.D. (1979): Die Tierquälerei, Lübeck.

## Tierrecht

**Allgemeines:** Die Tierrechte-Position ist im Allgemeinen dadurch charakterisiert, dass sie den Anspruch des Menschen auf Nut-

zung von Tieren prinzipiell in Frage stellt und nicht bloß – wie der → Tierschutz das tut – einschränkt (Francione 2008: 1ff.). Der Grund besteht darin, dass durch den Gebrauch von Tieren zu menschlichen Zwecken typischerweise deren Rechte verletzt werden. Um welche Rechte es sich dabei handelt und welche Tiere sie allenfalls besitzen, ist allerdings sowohl in der → Tierethik als auch innerhalb der → Tierrechtsbewegung Teil anhaltender Diskussionen (Petrus 2013: 34ff.).

**Welche Rechte?** Hinsichtlich der Frage, um welche Typen von Rechten es in diesem Zusammenhang geht, sind wenigstens drei Unterscheidungen von Bedeutung: Erstens kann zwischen *moralischen* und *juridischen* Rechten unterschieden werden (Engel 2007: 105f.). Während *juridische* Rechte vom Staat geschaffen und von ihm z.B. durch den Erlass neuer Gesetze wieder aufgehoben werden dürfen (→ Tierschutzrecht), können *moralische* Rechte vom Staat höchstens verletzt werden. Diese Rechte werden Lebewesen von der Gesellschaft aufgrund gewisser Eigenschaften, Fähigkeiten oder Bedürfnisse verliehen. Dabei ist man sich weitgehend darin einig, dass Empfindungsfähigkeit unabdingbar ist, um einem Lebewesen Rechte zuzuschreiben. Besonders in der Tierethik sind primär *moralische* Ansprüche gemeint, wenn es um Tierrechte geht. Allerdings gibt es auch Positionen, denen zufolge die Verleihung von *moralischen* Rechten nur dann Sinn ergibt, wenn diese auch gesetzlich verankert und damit einklagbar sind (z.B. Francione 1994). – Zweitens lässt sich zwischen *positiven* und *negativen* Rechten unterscheiden (dazu Birnbacher 2009: 48ff.; Petrus 2015a). Hinter einem *positiven* Recht steht der Anspruch auf Beistand bzw. Hilfeleistung. Ein Beispiel dafür ist das Recht auf Schutz der → Würde. *Negative* Rechte von Lebewesen bestehen dagegen in einem Anspruch darauf, deren → Wohlergehen nicht zu beeinträchtigen. Dazu zählt z.B. das Recht, nicht (unnötig) leiden zu müssen (s.u.). – Von Bedeutung ist drittens die Unterscheidung zwischen *Rechten* und → *Pflichten* (Beauchamp 2011: 206ff.). Zwar gibt es Fälle, in denen einer Pflicht nicht immer auch ein Recht entspricht; z.B. mag jemand dazu verpflichtet sein, einem anderen gegenüber Milde walten zu lassen, doch hat